

An den Landrat

Glarus, 16. Juni 2026

Beitritt zur Vereinbarung zwischen den Kantonen und dem Bund zur Gründung der öffentlich-rechtlichen Körperschaft justitia.swiss

Herr Präsident
Sehr geehrte Damen und Herren

Die Vorlage im Überblick

justitia.swiss ist die geplante, digitale Justizplattform für den digitalen Rechtsverkehr in der Schweiz. Deren Aufbau und Betrieb ist im Bundesgesetz über die Plattformen für die elektronische Kommunikation in der Justiz (BEKJ) gesetzlich geregelt. Das BEKJ tritt voraussichtlich am 1. Juli 2027 in Kraft und ermöglicht den Kantonen eine fünfjährige Übergangsfrist zur Bereitstellung des digitalen Datenaustauschs im Justizwesen. Der elektronische Rechtsverkehr sowie die Akteneinsicht in Verfahren des Zivil-, Straf- und Verwaltungsrechts sollen somit in Zukunft über die zentrale Kommunikationsplattform justitia.swiss erfolgen. Rund 30'000 Justizmitarbeiterinnen und -mitarbeiter sowie Anwältinnen und Anwälte werden von dieser Umstellung betroffen sein.

Der Bund bietet mit justitia.swiss eine zentrale Lösung an. Den Kantonen ist es aber freigestellt, über selbst entwickelte Kommunikationsplattformen eine digitale Anbindung und entsprechenden Datenaustausch im Justizbereich zu ermöglichen. Der Regierungsrat empfiehlt jedoch aus Effizienzgründen, auf einen Alleingang zu verzichten und beantragt den Beitritt zur Vereinbarung zwischen den Kantonen und dem Bund zur Gründung der öffentlich-rechtlichen Körperschaft justitia.swiss.

1. Ausgangslage

Die fortschreitende Digitalisierung prägt zunehmend sämtliche Bereiche von Staat und Gesellschaft. Um für den Justizbereich Chancen und Optimierungsmöglichkeiten auszuloten, beschlossen die Konferenz der kantonalen Justiz- und Polizeidirektorinnen und -direktoren und die Bundesanwaltschaft im Jahr 2016 die Lancierung des Projekts «Justitia 4.0» mit dem Ziel, die schweizerische Justiz schrittweise zu digitalisieren und den Zugang zur Justiz unter Wahrung rechtsstaatlicher Grundsätze zeitgemäss auszugestalten.

Im Zentrum des Projekts stehen die Einführung der elektronischen Akte sowie die Ermöglichung des elektronischen Austauschs zwischen Gerichten, Behörden, Anwältinnen und Anwälten sowie weiteren Verfahrensbeteiligten. Zu diesem Zweck wird die zentrale Kommunikationsplattform «justitia.swiss» aufgebaut und betrieben. Die rechtliche Grundlage hierfür bildet das Bundesgesetz über die Plattformen für die elektronische Kommunikation in der

Justiz (BEKJ), das voraussichtlich am 1. Juli 2027 in Kraft tritt. Die Aufgabe wird einer Körperschaft mit eigener Rechtspersönlichkeit übertragen, zu deren Gründung der Bund und interessierte Kantone die vorliegende Vereinbarung zwischen den Kantonen und dem Bund zur Gründung der öffentlich-rechtlichen Körperschaft justitia.swiss (Vereinbarung justitia.swiss) abschliessen. Die Kantone müssen innerhalb von fünf Jahren nach Inkrafttreten des BEKJ eine solche Plattform anbieten.

Vorliegend beantragt der Regierungsrat den Beitritt zur Vereinbarung. Die Änderung der einzelnen Vereinbarungsbestimmungen ist nicht möglich. Tritt ein Kanton der Vereinbarung nicht bei oder kommt diese öffentliche-rechtliche Körperschaft nicht zustande, so muss der Kanton für die von seinen Behörden geführten Verfahren eine (eigene) Plattform für die elektronische Kommunikation zur Verfügung stellen (vgl. dazu Art. 4 Abs. 2 BEKJ).

2. Die wichtigsten Inhalte der Vereinbarung

Das Werkzeug für die elektronische Kommunikation in der Justiz, die zentrale Datenaustauschplattform, wird vom Bund und den interessierten Kantonen gegründet und betrieben. Das BEKJ regelt den Aufbau und Betrieb dieser Plattform, die der elektronischen Übermittlung von Dokumenten in der Justiz dient. Zugleich regelt das BEKJ die Schaffung einer öffentlich-rechtlichen Körperschaft als Trägerschaft einer zentralen, möglichst landesweit einzusetzenden zentralen Plattform. Der Bund strebt damit zum Aufbau und zum Betrieb dieser zentralen Plattform mit den interessierten Kantonen die Gründung einer öffentlich-rechtlichen Körperschaft mit eigener Rechtspersönlichkeit an. Zur Gründung dieser Körperschaft schliessen der Bund und die Kantone die vorliegende Vereinbarung ab. Diese tritt in Kraft, wenn der Bund und mindestens 18 Kantone der Vereinbarung beigetreten sind.

Die Vereinbarung justitia.swiss regelt in den Artikeln 1 und 2 den Zweck und die Hauptaufgaben der neuen Körperschaft, insbesondere den Aufbau, den Betrieb und die Weiterentwicklung der zentralen Plattform (s. Beilage). Dann folgen Bestimmungen zu Zusammensetzung, Aufgaben und Zuständigkeiten der Organe (Versammlung, Vorstand, Geschäftsleitung und Revisionsstelle; Art. 3–6), die Vertretung und Zeichnungsberechtigung (Art. 7), die interne Organisation (Art. 8–10), dann die Artikel 11–13 mit Bestimmungen zur Plattform, zu zusätzlichen digitalen Dienstleistungen sowie zu Projekten zur Entwicklung neuer Funktionalitäten und Anwendungen von justitia.swiss, abschliessend die Regeln zur Finanzierung (Art. 14–16), zum Beschaffungswesen (Art. 17) sowie zum Beitritt, Inkrafttreten, Austritt sowie zur Streitbeilegung (Art. 18–23).

Speziell erwähnenswert ist Artikel 19 der Vereinbarung, wonach der Beitritt eines Kantons durch eine einfache Erklärung erfolgt und daraus zu schliessen ist, dass dafür keine Vereinbarungsbestimmungen abgeändert werden dürfen. Schlussendlich wird die Körperschaft durch das Inkrafttreten der Vereinbarung unter den gesetzlich festgelegten Bedingungen gegründet (Art. 3 Abs. 3 BEKJ). Treten weniger als 18 Kantone der Vereinbarung bei und/oder tritt der Bund nicht bei, so wird die Körperschaft nicht errichtet.

Der beiliegende erläuternde Bericht zur Vereinbarung justitia.swiss ist integrierender Bestandteil dieser Vorlage. Aus dem Bericht können weitere Informationen bezogen werden.

3. Finanzielle Auswirkungen

Artikel 32 BEKJ sieht vor, dass die Betriebs- und Weiterentwicklungskosten der zentralen Plattform (Plattform justitia.swiss) mittels Gebühren gedeckt werden. Gemäss Artikel 15 Absatz 1 und 2 des Entwurfs der Verordnung über die elektronische Kommunikation in bundesrechtlichen Justiz- und Verwaltungsverfahren (E-VEKJ¹) muss die Gesamthöhe der Gebühr

¹ Der Entwurf der Verordnung über die elektronische Kommunikation in bundesrechtlichen Justiz- und Verwaltungsverfahren (E-VEKJ) befindet sich bei den Kantonen bis zum 22. Juni 2026 in Vernehmlassung.

für die Nutzung der zentralen Plattform die Kosten für den Betrieb und die Weiterentwicklung decken und die Bildung einer Reserve für die Sicherstellung der Liquidität der öffentlich-rechtlichen Körperschaft in der Höhe von 10 Prozent der jährlichen Betriebskosten ermöglichen. Das Eidgenössische Justiz- und Polizeidepartement legt die jährliche Gebühr aufgrund des Finanzplans der öffentlich-rechtlichen Körperschaft für alle drei Jahre fest.

Die Gesamthöhe der Gebühr wird gemäss Artikel 16 Absatz 1 E-VEKJ auf den Bund und die Kantone, die Mitglied der öffentlich-rechtlichen Körperschaft sind, wie folgt aufgeteilt:

- Bundesverwaltung und Bundesanwaltschaft: 5 Prozent
- Eidgenössische Gerichte: 5 Prozent
- Kantone: 90 Prozent

Der jeweilige Anteil der beteiligten Kantone wird gemäss der im Zeitpunkt der Festlegung der Gebühr ständigen Wohnbevölkerung aufgeteilt (Art. 16 Abs. 2 E-VEKJ). Bei angenommenen jährlichen Kosten von 12 Millionen Franken und einem Abzug des Bundesanteils von 10 Prozent ergeben sich Kosten von 10,8 Millionen Franken, die von den Kantonen übernommen werden müssen. Für den Kanton Glarus resultiert daraus ein jährlicher Anteil von 50'680 Franken. Diese Kosten sind im Entwurf des Budgets 2027 und im Finanzplan 2028-2030 eingestellt.

Mittelfristig wird zu prüfen sein, ob diese Kosten über eine Anpassung der eigenen Gebühren zu kompensieren sind. Eine solche Überprüfung erfolgt jedoch erst, nachdem auch allfällige Effizienzeinsparungen auf Gerichts- und Verwaltungsseite bekannt sind (ggfs. unter Einbezug weiterer Digitalisierungsmassnahmen und Kosten) und somit die Grundlagen für eine ausgewogene Anpassung vorliegen.

4. Haltung der Gerichte

Die Verwaltungskommission der Gerichte begrüsst den Beitritt und macht als von dieser Plattform wesentlich betroffene Behördenstelle beliebt, den Kanton Glarus im obersten Organ der künftigen Körperschaft vertreten zu dürfen. Der Regierungsrat folgt diesem Vorschlag und sieht vor, für die gemäss Artikel 9 Absatz 2 Buchstabe b BEKJ vorgesehenen Zweiervertretung des Kantons Glarus im obersten Organ der künftigen Körperschaft aus Gründen der Parität durch den Regierungsrat und die Verwaltungskommission der Gerichte je einen Vertreter oder eine Vertreterin zu bestimmen.

5. Zuständigkeit

Der Landrat ist gemäss Artikel 89 Absatz 1 Buchstabe e der Kantonsverfassung (KV) für die Genehmigung interkantonalen Vereinbarungen zuständig, soweit nicht die Landsgemeinde oder der Regierungsrat zuständig ist. Mit dem Beitritt zur Vereinbarung verpflichtet sich der Kanton Glarus zu einer jährlich wiederkehrenden Ausgabe von rund 50'000 Franken. Die Finanzkompetenz des Regierungsrates für frei bestimmbare wiederkehrende Ausgaben beträgt maximal 40'000 Franken, diejenige des Landrates 200'000 Franken (vgl. Art. 100 Abs. 1 Bst. b KV sowie Art. 90 Abs. 1 Bst. b KV). Entsprechend hat der Landrat über den Beitritt zu dieser Vereinbarung zu beschliessen.

6. Einschätzung des Regierungsrates

Der Digitalisierung des schweizerischen Justizsystems kommt aus Effizienz- und Dokumentationsgründen sowie langfristig auch aus Kostenüberlegungen grosse Bedeutung zu. Die gemeinsame Nutzung einer zentralen Plattform durch alle Akteure im Justizwesen ist quasi das Herzstück des komplexen und aufwendigen Projekts «Justitia 4.0». Die Nutzung dieser Plattform führt von Gesetzes wegen zu Kostenfolgen und damit zur Entrichtung von Beiträ-

gen an die Körperschaft justitia.swiss. Demgegenüber haben Kantone, die nicht Mitglied dieser Körperschaft sind, kein Mitspracherecht und müssen die gleiche Aufgabe selbstständig lösen. Für den Kanton Glarus ergibt ein Alleingang aus Effizienz- und Kostengründen wenig Sinn. Die schlanke Glarner Verwaltung kann in der Projektphase von der gemeinsamen Projektführung ebenso profitieren wie die Glarner Akteure im Justizwesen während des Betriebes der gemeinsamen Plattform. Der Regierungsrat beantragt daher dem Landrat, dem Beitritt zur Vereinbarung justitia.swiss zuzustimmen.

7. Antrag

Der Regierungsrat beantragt dem Landrat, dem Beitritt zur Vereinbarung zwischen den Kantonen und dem Bund zur Gründung der öffentlich-rechtlichen Körperschaft justitia.swiss zuzustimmen.

Genehmigen Sie, Herr Präsident, sehr geehrte Damen und Herren, den Ausdruck unserer vorzüglichen Hochachtung.

Im Namen des Regierungsrates

*Dr. Markus Heer, Landammann
Arpad Baranyi, Ratsschreiber*

Beilagen:

- Vereinbarung justitia.swiss (Version Mai 2025)
- Erläuternder Bericht (Version Mai 2025)